

Liebe Bogensportfreunde,  
die WKO-Gruppe hat kürzlich zu folgenden Zweifelsfragen entschieden:

## 1. Pfeilauflage in der Jagdbogenklasse

Ist die Pfeilauflage Evolution 2 des Herstellers Spigarelli in der Jagdbogenklasse zulässig? (Foto: [www.arcosportspigarelli.com](http://www.arcosportspigarelli.com))

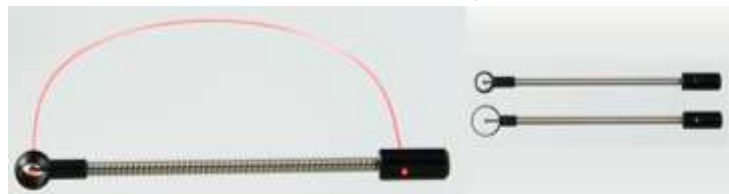
### Antwort der WKO-Gruppe:

Der Auflagefinger der Pfeilauflage ist durch einfaches Lösen und Festziehen einer Schraube in seiner Höhe verstellbar. Dies widerspricht dem Prinzip einer „einfachen“ Pfeilauflage und ist in der Jagdbogenklasse **nicht zugelassen**.



## 2. Länge des Visierpins in der Recurvebogenklasse

Einige Visierpins verfügen nicht über einen Leuchtstab als Zielpunkt, sondern als solcher dient ein gebogener Leuchtfaden (z.B. Fiber Optic Sight Pin der Firma Shibuya). Dessen Länge übersteigt deutlich die in der Wettkampfordnung genannten 20mm. Ist ein Leuchtfaden dieser Länge zulässig?



(Foto: <http://www.shibuya-archery.com/english/productlist/sightscope.html>)

### Antwort der WKO-Gruppe:

Die Wettkampfordnung verbietet in Tz. 2.2.4 einen Leuchtstab von mehr als 20mm Länge. Nach allgemeingültiger Definition ist ein „Stab“ gerade, nicht gebogen. Deshalb ist ein gebogener Leuchtfaden kein „Stab“ im Sinne der Wettkampfordnung und unterliegt damit keiner Längenbegrenzung. Dies entspricht auch dem Regelungszweck, der die Nutzung eines zu langen Stabs als Hilfsmittel zur Ausbalancierung des Bogens („Wasserwaageneffekt“) verhindern soll. Hierfür ist ein gebogener Leuchtfaden ungeeignet.

Der gezeigte Visierpin ist deshalb in der Recurvebogenklasse **zugelassen!**

## 3. Verwarnungen durch Kampfrichter

Wie lange ist eine Verwarnung gültig, und wie erfährt der betroffene Sportler davon, dass er verwarnt wurde?

### Antwort der WKO-Gruppe:

Verwarnungen gehören nach Tz. 1.19 der Wettkampfordnung zu den Sanktionsmöglichkeiten, die den Kampfrichtern die Ahndung von schwerwiegenden Regelverstößen ermöglichen.

Eine Verwarnung bezieht immer auf den Wettkampf, in dessen Verlauf der Regelverstoß begangen wurde. Damit gilt die ausgesprochene Verwarnung auch nur für diesen Wettkampf und wirkt nicht darüber hinaus.

Verhängt die Technische Kommission oder ein Kampfrichter eine Verwarnung, ist dies dem betroffenen Sportler unverzüglich und unmittelbar persönlich mitzuteilen und auf seiner Schießkladde oder Wertungskarte nachvollziehbar zu vermerken. Außerdem ist die Verwarnung in den Turnierbericht (Tz. 20.6.4 WKO) aufzunehmen.

#### 4. Beanstandung der Ausrüstung nach der Bogenkontrolle

Darf die Ausrüstung von Bogensportlern noch beanstandet werden, wenn die Bogenkontrolle zuvor keine Mängel erkannt hatte oder sogar auf eine Bogenkontrolle vor dem Wettkampf verzichtet wurde?

##### **Antwort der WKO-Gruppe:**

Jeder Wettkampfteilnehmer ist selbst und persönlich dafür verantwortlich, dass die von ihr/ihm verwendeten Ausrüstungsgegenstände den Anforderungen der Wettkampfordnung entsprechen. Deshalb ist nicht entscheidungserheblich, ob nicht zugelassene Ausrüstungsbestandteile vor, während oder nach dem Wettkampf festgestellt werden. Zu den Aufgaben der Technischen Kommission (TK) gehört nach Tz. 20.6.2 der WKO auch „...Die Kontrolle der Ausrüstung aller Wettkampfteilnehmer vor dem Wettkampf und jederzeit während des Wettkampfes...“. Außerdem muss die TK auch allen Meldungen über Regelverstöße (dazu zählt auch nicht zugelassene Ausrüstung) nachgehen, also auch während des Wettkampfes und danach (Tz. 1.18.1 der WKO).

Damit sind Beanstandungen von Ausrüstungsgegenständen auch nach der Bogenkontrolle noch möglich und können Sanktionen nach sich ziehen!

#### 5. Backing an Primitivbögen

Ist in der Primitivbogenklasse Backing an Bögen erlaubt, wenn ja aus welchem Material darf das Backing bestehen, und gibt es Einschränkungen bei der Art der Verbindung des Backings mit dem Bogen?

##### **Antwort:**

Die WKO-Gruppe hat die Sitzung des Geschäftsbereichs Sport am 29.03.2014 genutzt, diese komplexe Thematik vorzustellen und eine Entscheidung unter Einbeziehung der Vertreter aller Landesverbände zu erreichen.

Nach dieser Entscheidung lässt die derzeitige Fassung der Wettkampfordnung (Tz. 2.7) Backing an Primitivbögen zu. Das Backing darf aus Naturmaterialien (**außer Holz!**) bestehen (z.B. Horn, Tiersehnen, Leder, Pflanzenfasern einschließlich Bambus, Haut, usw.). Die Art der Verbindung des Backings mit dem Bogen unterliegt keinen Einschränkungen, so dass dieses auch geklebt werden darf.

Weitere Zweifelsfragen werden daher von mir und der WKO-Gruppe gerne entgegen genommen und beantwortet. Um die Verwendung der Kontakt-E-Mailadresse [wko@dbsv1959.de](mailto:wko@dbsv1959.de) wird gebeten!

Mit sportlichen Grüßen

Sven Posekardt

WKO-Beauftragter des DBSV

[wko-beauftragter@dbsv1959.de](mailto:wko-beauftragter@dbsv1959.de)